

# **Satzung**

der unselbständigen

## **Ostsee-Jugendstiftung**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Ostsee-Jugendstiftung“, (engl. Baltic Youth Foundation).
- 2) Die Stiftung ist zunächst eine nichtrechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Stiftung Jugendarbeit Schleswig-Holstein und wird von dieser rechtsgeschäftlich vertreten. Im Innenverhältnis unterliegt die Treuhänderin den Bindungen des Treuhandvertrages sowie dieser Satzung.
- 3) Sitz der Stiftung ist Kiel.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kulturellen und sozialen und politischen Jugendbildungsarbeit in den Anrainerstaaten der Ostsee. Damit soll der völkerverbindende Gedanke der europäischen Einigung bei Jugendlichen in der Ostseeregion gefördert werden, die Jugendlichen sollen auf die erhöhten Mobilitätsanforderungen in Europa vorbereitet werden und es soll der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen inklusive der Aneignung von sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen gefördert werden.

- 2) Diesen Zweck verfolgt die Stiftung dadurch, dass sie gleichberechtigte Partnerschaften im Rahmen von Jugendorganisationen in der Ostseeregion ermöglicht, insbesondere den Jugendaustausch und die Jugendbegegnung, den Praktikantenaustausch, Freiwilligendienste sowie Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendarbeit finanziell fördert.
- 3) Der Zweck soll auch unmittelbar durch eigene Vorhaben verwirklicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, soll im Einzelnen das Kuratorium entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr**

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung zunächst aus dem im Treuhandvertrag genannten Vermögen.
- 2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- 3) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. 1 sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung

sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Diese wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Stiftungsvermögen zuführen. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.

- 4) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor durch einstimmigen Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; es muss sichergestellt sein, dass seine Rückführung innerhalb des nächsten Geschäftsjahres erfolgt.
- 5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- 6) Das Prüfungsrecht von Rechnungshöfen bleibt unberührt.

## **§ 5 Stiftungsorgane**

Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

## **§ 6 Kuratorium**

- 1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus
  - a) dem/der jeweiligen Vorsitzenden und einem/r stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V.
  - b) dem Geschäftsführer der Stiftung Jugendarbeit Schleswig-Holstein
  - c) jeweils zwei von nationalen Jugendringen in der Ostseeregion entsandten Personen als Repräsentanten der Betroffenen. Diese Personen werden für die Dauer von drei Jahren bestellt; die erste Bestellung

erfolgt durch die Stifter, alle weiteren durch Kooptation durch das Kuratorium. Wiederbestellung ist zulässig.

- d) einer Abgeordneten oder einem Abgeordneten des schleswig-holsteinischen Landtags
- 2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. In seinen Sitzungen führt die/der Vorsitzende und im Falle der Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V. den Vorsitz. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch die/den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Kuratorium kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder hierzu ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- 3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Das Kuratorium kann ferner als Entschädigung für Zeitaufwand seiner Mitglieder eine angemessene Pauschale beschließen.

## **§ 7 Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Beschlussfassung über Vergabe der Fördermittel und Durchführung eigener Vorhaben,
- 2) Genehmigung des von der Treuhänderin zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
- 3) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung, insbesondere des Treuhänders.

## **§ 8 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung**

- 1) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder und nicht gegen die Stimmen der Stifter oder ihrer Nachfolger beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ist wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen eine Änderung des Stiftungszweckes oder der Satzung angebracht, so kann das Kuratorium mit 2/3-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder, aber nicht gegen die Stimmen der Stifter oder ihrer Nachfolger eine Änderung des Stiftungszweckes oder der Satzung beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll. Der Stiftungszweck und die Satzung kann auch geändert werden, wenn diese Änderung nur unwesentlich ist.
- 2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an den Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat. Im Falle, dass der Treuhänder nicht mehr bestehen sollte, ist es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden; der künftige Verwendungsbeschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 3) Bei Überführung in eine selbständige Stiftung ist die Treuhänderin verpflichtet, dass Vermögen auf diese entstehende rechtsfähige Stiftung zu übertragen.